

Weisung über das Mitberichtsverfahren und die Folgekosten von Kreditvorlagen

RRB vom 23. Februar 1982

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 38 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt des
Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981¹⁾

beschliesst:

§ 1. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die kantonale Verwaltung und die unselbständigen kantonalen Anstalten.

§ 2. Mitberichte

¹ Die zuständigen Departemente oder Amtsstellen haben alle Anträge mit finanziellen Auswirkungen, für die keine Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite bewilligt sind, frühzeitig, spätestens aber 14 Tage vor der Behandlung des Geschäftes im Regierungsrat, dem Finanz-Departement zum Mitbericht zu unterbreiten.

² Geschäfte, die neue einmalige Ausgaben ab 30000 Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben ab 10000 Franken zur Folge haben, sind dem Finanz-Departement vorzulegen, sobald das Geschäft in den Grundzügen vorbereitet ist.

³ Alle notwendigen Unterlagen sind beizulegen. Das Finanz-Departement ist berechtigt, weitere Unterlagen und Auskünfte zu verlangen, soweit sie zur Ausarbeitung der Mitberichte notwendig sind.

§ 3. Vertretung in Spezialkommission

Das Finanz-Departement kann sich in allen Spezialkommissionen, die ein Geschäft nach § 2 Absätze 1 und 2 vorzubereiten haben, vertreten lassen.

§ 4. Folgekosten

a) Erwähnung in Vorlagen

¹ Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen sowie Antworten auf parlamentarische Vorstösse, deren Verwirklichung mit Ausgaben verbunden sind, haben ein Kapitel «Finanzielle Auswirkungen» zu enthalten.

² Die finanziellen Auswirkungen sind in betriebliche Folgekosten und Kapitalfolgekosten zu gliedern.

b) betriebliche Folgekosten

¹ Die betrieblichen Folgekosten enthalten alle Sach- und Personalausgaben, wie Besoldungen und Entschädigungen (inklusive Sozialleistungen),

¹) BGS 611.22.

611.223

Büro- und Betriebsmaterialien, Wasser- und Energiekosten, Anschaffung und Unterhalt von Betriebsmobiliar, baulicher Unterhalt.

² Die Folgekosten für den baulichen Unterhalt sind mit 2-4% der Bruttoanlagekosten einzusetzen.

§ 6. c) Kapitalfolgekosten

¹ Kapitalfolgekosten sind aufgrund der Nettoinvestitionssumme (Bruttokosten abzüglich Beiträge Dritter) zu berechnen. Sie bestehen aus Abschreibungen und Kapitalzinsen.

² Die jährlichen Kapitalfolgekosten sind grundsätzlich mit 7% der Nettoinvestitionssumme einzusetzen.

§ 7. Mehreinnahmen und Minderausgaben

Allfällige Mehreinnahmen oder Minderausgaben sind in jeder Vorlage aufzuführen.

§ 8. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt sofort in Kraft. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 5724 vom 27. Oktober 1972¹⁾ über die Weisungen betreffend Mitberichtsverfahren wird aufgehoben.¹⁾

¹⁾ nicht publiziert.